S T A D T A H R E N S B U R G **- Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2016/036**
öffentlich		
Datum 29.03.2016	Aktenzeichen 50.15.08	Federführend: Frau Hinzmann

Betreff

Anpassung der Richtlinie der Stadt Ahrensburg zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Sozialausschuss	12.04.2016	

Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5318014			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:	
	Statusbericht
	Abschlussbericht bis
X	Berichterstattung nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Richtlinie der Stadt Ahrensburg **(Anlage 2)** zur Förderung von Kindern in der Tagespflege an die Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) **(Anlage 3)** zum 01.08.2016 wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.03.2016 **(Anlage 1)** beantragen die Tagespflegepersonen die Richtlinien der Stadt Ahrensburg zur Förderung von Kindern in Tagespflege zum 01.08.2016 anzupassen. Gemäß Antrag soll die Richtlinie *den gesetzlichen Grundlagen* und den Richtlinien des Kreises vom 01.08.2015 wie folgt angepasst werden:

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ansonsten wird ein Rechtsanspruch von bis zu 4 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) berücksichtigt.

Die Förderung der Tagespflege ist eine originäre Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. des Kreises Stormarn. Dieser fördert auf Basis der im Antrag zitierten Richtlinie die Betreuung von Kindern in Tagespflege.

Die Förderung des Kreises kann sich zum einen auf den Bedarf erwerbstätiger Elternbeziehen. Zum anderen berücksichtigt der Kreis als zuständiger Kostenträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch den individuellen Förderbedarf eines Kindes. Der individuelle Förderbedarf eines Kindes wird wie folgt definiert:

„Ein individueller **kindbezogener Bedarf** ist insbesondere anzuerkennen, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und daher von der Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege besonders profitieren würde, weil es eine seinem Wohl entsprechende Förderung in der Familie nicht in ausreichendem Maß erhält. Hiervon ist auszugehen, wenn sich der Aufbau einer sicheren Bindung zwischen Kind und Mutter bzw. Vater schwierig gestaltet oder wenn die Eltern aufgrund der Entlastung durch die Tagesbetreuung für die Zeit mit dem Kind gestärkt werden können. In der Regel wird dieser besondere Bedarf in den Kernzeiten befriedigt werden können, je Situation in der Familie und weiteren Umständen können jedoch ausnahmsweise auch abweichende Betreuungszeiten angezeigt sein.

Bei Kindern, die in belasteten Familiensituationen leben, ist bei einer über das Regelangebot hinausgehenden Förderungsdauer zu beachten, das bei (drohender) unsicherer oder desorganisierter Eltern-Kind-Bindung eine Betreuungszeit von mehr als 30 Stunden die Eltern-Kind-Bindung noch verschlechtern kann. Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), kann und darf hierbei die Förderung in Tagesbetreuung kein Ersatz und keine Alternative zur Hilfe zur Erziehung sein, sondern sollte diese vielmehr ergänzen und mit ihr koordiniert werden.“
(Auszug: Im Rechtsgutachten zum Rechtsanspruch U3 von Dr. Thomas Meysen und Janna Beckmann vom Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Die Richtlinie der Stadt Ahrensburg zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 01.08.2013 stellt den Rechtsanspruch eines Kindes auf individuelle Förderung nicht in Frage. Der Rechtsanspruch eines Kindes ist von der freiwilligen Förderung der Stadt Ahrensburg unberührt.

Vielmehr basiert die städtische Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege auf dem Gedanken, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Im Vordergrund dieser Richtlinie steht somit nicht der Rechtsanspruch des Kindes auf individuelle Förderung, sondern der Bedarf erwerbstätiger Eltern.

Da das Krippenplatzangebot noch immer nicht der aktuellen Nachfrage entspricht und § 24 Abs. 2 SGB VIII die Betreuungsformen Krippe und Tagespflege als gleichrangige Betreuungsformen für die Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder benennt, war es Gedanke der Richtlinie, hier die zumeist höheren Kosten, die den Eltern bei der Betreuung ihres Kindes in einer Tagespflegestelle entstehen, auszugleichen.

Die Richtlinie der Stadt Ahrensburg fördert die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen freiwillig und insbesondere nachrangig zu Leistungen des Krei
ses Stormarn.

Voraussetzung der Richtlinie der Stadt Ahrensburg aus dem Jahr 2013 ist die Erwerbstätigkeit der Elternteile sowie die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes bei Krippen- und Elementarkindern mit einer Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden sowie bei Hortkindern von wöchentlich 10 Stunden. Eine Förderung auf Basis dieser Richtlinie kommt somit nur in Betracht, wenn Eltern einer Beschäftigung nachgehen und der Betreuungsumfang in einem angemessenen Verhältnis zur Beschäftigungs- und Wegezeit steht. Sofern Elternteile keiner Beschäftigung nachgehen oder beurlaubt sind (z. B. durch Elternzeit), entfällt der Anspruch auf diese freiwillige Zuwendung der Stadt Ahrensburg.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Grundgedanke (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) bei der freiwilligen Förderung durch die Stadt Ahrensburg erhalten bleiben.

_____

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Antrag vom 17.03.2016
Anlage 2: Richtlinie der Stadt Ahrensburg zur Förderung von Kindern in Tagespflege
Anlage 3: Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB VIII)